



**Baden-Württemberg**  
REGIERUNGSPRÄSIDIUM KARLSRUHE  
ABTEILUNG 5 - UMWELT

Regierungspräsidium Karlsruhe · 76247 Karlsruhe

Bürgermeisteramt Brühl  
Hauptstr. 1  
68782 Brühl

Per E-Mail an:

[andrea.koch@bruehl-baden.de](mailto:andrea.koch@bruehl-baden.de)

nachrichtlich per E-Mail an:

[wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de](mailto:wasserrechtsamt@rhein-neckar-kreis.de)

Karlsruhe 25.09.2020

Name Dr.-Ing. Dennis Harlacher

Durchwahl 0721 926-7603

Aktenzeichen 53.1 2511.02 / Brühl

(Bitte bei Antwort angeben)

 Angrenzerbenachrichtigung: Antrag auf Befreiung: Einbau eines Gartenpools Baugrundstück:  
Fasanerie 15, 68782 Brühl, Flst. Nr. 4381/2

Ihr Schreiben vom 03.09.2020; Aktenzeichen: BTB-Nr. 52/2020

Anlage:

- Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Sicherung und Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars vom 12. Mai 1993 (Dammschutzverordnung)

Sehr geehrte Frau Koch,

das Regierungspräsidium Karlsruhe, Referate 53.1 und 53.2, nimmt in seiner Funktion als Landesbetrieb Gewässer, d. h. als Träger der Ausbau- und Unterhaltungslast an den Gewässern I. Ordnung, an den klassifizierten Hauptdämmen am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars sowie als Betreiber der Grundwassermessstellen des Landesmessnetzes Baden-Württemberg, wie folgt Stellung:

Der Rheinhochwasserdamm RHWD XXXVIII verläuft westlich entlang der Grenze des Bauvorhabens und schützt die Gemeinde bei Hochwasser des Rheins. Gemäß § 60 Absatz 4 Wassergesetz Baden-Württemberg sind Dämme nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten. Die hierbei einschlägige DIN 19712 „Hochwasserschutzanlagen an Fließgewässern“ sieht zur Dammüberwachung und -verteidigung Dammschutzstreifen vor, die von Bepflanzung und Bebauung freizuhalten und in ihrer Nutzung beschränkt sind. Wie alle klassifizierten Hauptdämme entlang des Rheins und an der Mündungsstrecke des Neckars, die im Regierungsbezirk Karlsruhe liegen, so unterliegt auch



der RHWD XXXVIII der Dammschutzverordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe vom 12. Mai 1993 (siehe Anlage).

Besondere Beachtung schenkt die Dammschutzverordnung u. a. dem Dammkörper und den beidseitig am Dammfuß anschließenden 4 m breiten Dammschutzstreifen (§ 6 Dammschutzverordnung). Innerhalb des Schutzstreifens gelten strenge Verbote (§ 5 Dammschutzverordnung). Im Anschluss an Dammschutzstreifen sind in dieser Verordnung Dammschutzzonen festgesetzt deren Breite beidseitig 35 m beträgt (§ 7 Dammschutzverordnung). Innerhalb der Dammschutzzonen sind Eingriffe in den Untergrund mit mehr als 0,5 m Tiefe verboten bzw. bedürfen ggf. einer Befreiung von der Dammschutzverordnung.

Das Verbot dient der Sicherung des Dammes gegen Unterspülung, Grundbruch, Quellbildung, dem Schutz der Deckschichten zur Vermeidung rückschreitender Erosionsprozesse u. ä.. Die DIN 19712 sieht für landseitige Abgrabungen sogar innerhalb eines 200 m breiten Streifens vom Dammfuß eingehende Untersuchungen vor. Ohne ein solches Verbot besteht die Gefahr, dass durch eine Unterbrechung der bindigen, geringdurchlässigen Auelehmschichten bei anstehendem Hochwasser konzentrierte Strömungen im Untergrund entstehen können. Rückschreitende Erosionsprozesse können die Dammstandsicherheit beeinträchtigen und im schlimmsten Fall zu einem Versagen des Hochwasserschutzbauwerks führen.

Eine entsprechende Berücksichtigung der Dammschutzverordnung bzw. der DIN 19712 ist bei dem Bebauvorhaben unbedingt erforderlich, um die Hochwassersicherheit der landseitigen Flächen gewährleisten zu können.

Um mögliche individuelle Bauvorhaben und die besonderen örtlichen Verhältnisse im Einzelfall berücksichtigen zu können, sieht die Dammschutzverordnung eine Befreiungsmöglichkeit vor, sofern (z. B. durch Auflagen) sichergestellt ist, dass der Damm vor nachteiligen Veränderungen geschützt ist. Eine solche Befreiung ist aufgrund des Gesetzescharakters der Dammschutzverordnung auch im Zuge eines öffentlichen Genehmigungsverfahrens erforderlich und kann von der unteren Wasserbehörde auf Antrag unter den in § 9 Dammschutzverordnung genannten Voraussetzungen erteilt werden.

Hierfür empfehlen wir geotechnische Untersuchungen innerhalb der Schutzzone unter Berücksichtigung der angestrebten zulässigen Bebauung zu veranlassen, die die individuelle Situation im Untergrund ermitteln. Hierzu ist ein qualifizierter Geotechniker mit einschlägigen Erfahrungen im Deich/-Dammbau einzuschalten. Erst nach Vorlage eines aussagekräftigen Bodengutachtens können technische Vorgaben für den Erhalt der Dammstandsicherheit gemacht werden, die im weiteren Verfahren ggf. durch Hinweise und Auflagen abgesichert werden müssten. Letztlich liegt die Entscheidungskompetenz für eine derartige Befreiung für eine Vielzahl von

Vorhaben aufgrund einer hinreichend individuellen Betrachtungsweise jedoch bei der zuständigen unteren Wasserbehörde beim Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis.

Da für das Bauvorhaben kein Befreiungsantrag von den Verboten der Dammschutzverordnung vorliegt und die Dammschutzverordnung selbst in den vorliegenden Bebauungsplänen keine Berücksichtigung findet, können wir das Bauvorhaben in seiner jetzigen Form nicht mittragen. Wir regen an, die Begrenzungen des Dammschutzstreifens und der Dammschutzzone in die Bebauungspläne aufzunehmen.

Das Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis erhält eine Mehrfertigung dieses Schreibens.

Mit freundlichen Grüßen

Gez. Harlacher



**Verordnung des Regierungspräsidiums Karlsruhe zur Sicherung und  
Erhaltung der Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des  
Neckars (Dammschutzverordnung)**

**vom 12. Mai 1993**

Auf Grund von §§ 75 und 95 Abs. 2 Nr. 2 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg in der Fassung vom 1. Juli 1988 (GBl. S. 269) wird verordnet:

**§ 1 Schutzgegenstand**

- (1) Aus Gründen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Hochwasserschutzes und der Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit oder Ordnung, wird zum Schutz der im Regierungsbezirk Karlsruhe gelegenen Schutzdämme am Rhein und an der Mündungsstrecke des Neckars (Hauptdämme) gegen Beschädigungen diese Dammschutzverordnung erlassen.
- (2) Die Dammschutzverordnung gilt für alle in der Anlage zu § 71 Abs. 2 des Wasserschutzgesetzes für Baden-Württemberg in seiner jeweiligen Fassung aufgeführten Hauptdämme im Regierungsbezirk Karlsruhe.

**§ 2 Dammumfang**

Zum Damm gehören der Dammkörper und die damit verbundenen Anlagen und Einrichtungen wie Rampen, Schleusen, Durchlässe, Dammscharten und dergleichen. Der Dammkörper wird land- und wasserseitig durch den Dammfuß begrenzt.

**§ 3 Dammerhaltung und Dammsicherung**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der Dammgrundstücke und der an die Dämme angrenzenden Grundstücke haben die zur Unterhaltung und Sicherung notwendigen Maßnahmen zu dulden und alles zu unterlassen, was die Unterhaltung oder Sicherheit der Dämme beeinträchtigen kann.

**§ 4 Überfahrten und Dammscharten**

- (1) Das Anlegen von Überfahrten bedarf der Genehmigung der Wasserbehörde.
- (2) Die Überfahrten sind grundsätzlich über Dammkronenhöhe zu legen und so zu befestigen, dass durch die Benutzung kein Einschnitt in den Dammkörper entstehen kann. Genehmigt die Wasserbehörde aus besonderen Gründen eine Überfahrt unter Dammkronenhöhe, so müssen Dammscharten angebracht werden. Die Unterhaltung der Überfahrt und der Dammscharte sowie die Bedienung und Vorhaltung der an den Dammscharten befindlichen Verschlusseinrichtungen sind sicherzustellen.

**§ 5 Verbote**

- (1) Alle Handlungen, die den Bestand oder die Sicherheit der Dämme gefährden, sind verboten.
- (2) An oder auf den Dämmen sind insbesondere verboten:
  1. Grabungen, Bohrungen, Rammungen, das Verlegen unterirdischer Leitungen, sonstige Erdarbeiten und bauliche Maßnahmen;
  2. das Beschädigen der Grasnarbe, das Bepflanzen mit Bäumen und Sträuchern;

3. das Einsetzen von Zäunen, Einfriedungen und dergleichen sowie das Aufstellen von Schildern und Zeichen, die über die Dammoberfläche hinausragen;
  4. das Reiten, Viehtreiben und Weidenlassen;
  5. Fahrzeugverkehr auf den Dammkronen und Bermenwegen mit Ausnahme des Radfahrens;
  6. das Befahren der Dammböschungen mit Ausnahme der besonders ausgelegten Überfahrten;
  7. das Betreten und Radfahren bei Hochwasser;
  8. das Bedienen der in den Dämmen eingebauten Regelungseinrichtungen;
  9. das Anlegen von Rastplätzen und sonstigen Freizeiteinrichtungen, das Aufstellen von Wohnwagen, Verkaufsständen, Hütten und dergleichen;
  10. das Abstellen von Fahrzeugen und das Lagern von Geräten und Material;
  11. das Zelten, Lagern und das Durchführen von Veranstaltungen.
- (3) Diese Verbote gelten nicht für Handlungen, die öffentlich-rechtlich zugelassen sind oder der Dammunterhaltung oder –sicherung dienen.

### **§ 6 Dammschutzstreifen**

Auf beiden Seiten der Dämme werden Dammschutzstreifen festgesetzt. Sie beginnen am Dammfuß. Die Breite beträgt 4 m. Innerhalb des Schutzstreifens gelten die in § 5 aufgeführten Verbote sinngemäß.

### **§ 7 Dammschutzzonen**

- (1) Zur Sicherung der Dämme gegen Unterspülung, Grundbruch, Quellbildung und dergleichen werden beidseits im Anschluss an die Dammschutzstreifen Dammschutzzonen festgesetzt. Die Breite beträgt jeweils 35 m.
- (2) Innerhalb der Dammschutzzonen sind Eingriffe in den Untergrund mit mehr als 0,5 m Tiefe verboten.

### **§ 8 Duldungspflichten der Eigentümer und Nutzungsberechtigten Grundstücken**

Die Eigentümer und Nutzungsberechtigten der an die Dämme angrenzenden Grundstücke haben zu dulden, dass der Unterhaltungspflichtige oder dessen Beauftragter die Grundstücke betritt und erforderlichenfalls die Dammschutzstreifen von Bäumen und Sträuchern freimacht. Eigentums-, Besitz- und Nutzungsrechte bleiben im übrigen unberührt.

### **§ 9 Befreiungen**

- (1) Von den Vorschriften dieser Verordnung kann die untere Wasserbehörde auf Antrag Befreiung erteilen, wenn
  1. überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung fordern oder
  2. das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Schutzes von Dämmen im Sinne dieser Verordnung, vereinbar ist.
- (2) Die Befreiung kann mit Bedingungen und Auflagen versehen und befristet werden. Sie kann zurückgenommen oder nachträglich mit zusätzlichen Anforderungen versehen oder weiteren Einschränkungen unterworfen werden, um die Dämme im Rahmen dieser Verordnung vor nachteiligen Veränderungen zu schützen, die bei der Erteilung der Befreiung nicht voraussehbar waren.

### **§ 10 Übergangsvorschrift**

Die bei Inkrafttreten dieser Verordnung bereits begonnenen Maßnahmen sind zulässig, soweit nach den bisherigen Bestimmungen die Ausführung der Maßnahmen rechtmäßig erfolgte.

### **§ 11 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 120 Abs. 1 Nr. 20 des Wassergesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. einem Verbot dieser Verordnung zuwiderhandelt,
  2. eine nach § 9 ausnahmsweise zugelassene Handlung vornimmt, ohne die mit der Befreiung verbundenen Bedingungen oder Auflagen zu erfüllen.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können mit Geldbußen bis zu 200.000 DM geahndet werden.

### **§ 12 Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

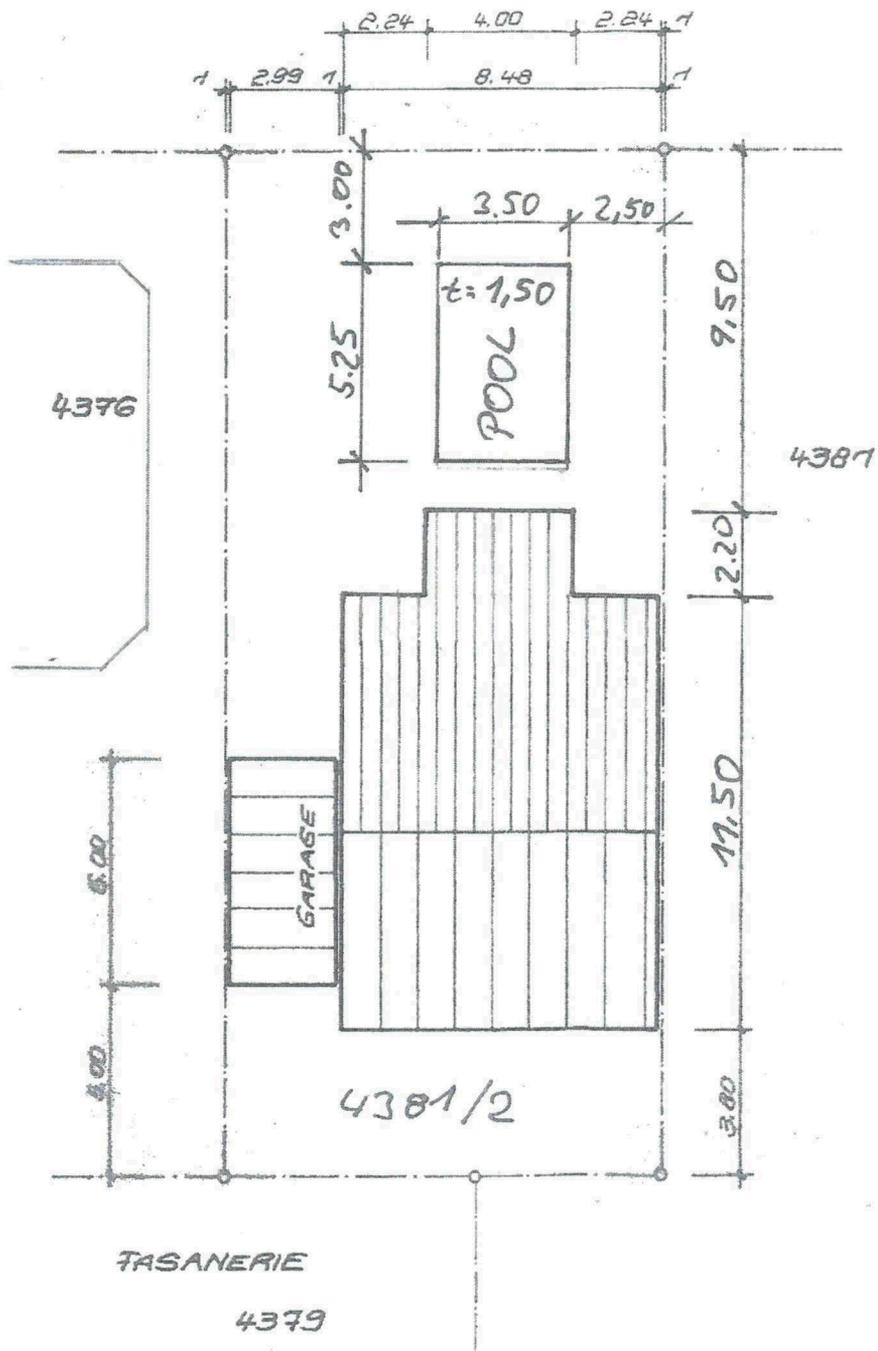
Karlsruhe, den 12. Mai 1993

Dr. Miltner









M 1:200

Fasanerie 15

4381/2

4376

Google



